

**Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Export Development Bank of Iran/Rat****(Rechtssache T-553/15) <sup>(1)</sup>**

**(Außervertragliche Haftung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Einfrieren von Geldern — Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge der Aufnahme ihres Namens in die streitige Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden, und der Beibehaltung ihres Namens in dieser Liste entstanden sein soll — Zuständigkeit des Gerichts — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)**

(2019/C 220/39)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: Export Development Bank of Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und M. Bishop)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Aresu und R. Tricot)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin aufgrund des Erlasses der restriktiven Maßnahmen gegen sie entstanden sein soll

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Export Development Bank of Iran trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 398 vom 30.11.2015.

**Urteil des Gerichts vom 30. April 2019 — Alvarez y Bejarano u. a./Kommission****(Rechtssachen T-516/16 und T-536/16) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Vertragsbedienstete — Reform des Statuts — Schlechterstellung im Bereich der Pauschalvergütung der Reisekosten und der Erhöhung des Jahresurlaubs durch zusätzliche Urlaubstage als Reisetage — Zusammenhang zwischen der Gewährung dieser Vergünstigungen und dem Status eines Expatriierten oder im Ausland Tätigen — Wegfall der jährlichen Reisekostenerstattung und der Reisetage)**

(2019/C 220/40)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: Maria Alvarez y Bejarano (Namur, Belgien) und die 11 weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und F. Simonetti)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Taneva und M. Ecker), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bauer und M. Veiga, dann M. Bauer und R. Meyer)

## **Gegenstand**

Klagen nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidungen, den Klägern ab dem 1. Januar 2014 die zur Wahrung einer Beziehung zu ihrem Herkunftsort gewährten Reisetage und jährliche Reisekostenerstattung zu entziehen

## **Tenor**

1. *Die Rechtssachen T-516/16 und T-536/16 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.*
2. *Die Klagen werden abgewiesen.*
3. *Frau Maria Alvarez y Bejarano und die anderen im Anhang namentlich aufgeführten Beamten und Vertragsbediensteten der Europäischen Kommission tragen die Kosten.*
4. *Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament tragen jeweils ihre eigenen Kosten.*

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 421 vom 24.11.2014 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-85/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

---

**Urteil des Gerichts vom 30. April 2019 — Ardalic u. a./Rat**

**(Rechtssachen T-523/16 und T-542/16) (<sup>1</sup>)**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Vertragsbedienstete — Reform des Statuts — Schlechterstellung im Bereich der Pauschalvergütung der Reisekosten und der Erhöhung des Jahresurlaubs durch zusätzliche Urlaubstage als Reisetage — Zusammenhang zwischen der Gewährung dieser Vergünstigungen und dem Status eines Expatriierten oder im Ausland Tätigen — Wegfall der jährlichen Reisekostenerstattung und der Reisetage)**

(2019/C 220/41)

Verfahrenssprache: Französisch

## **Parteien**

*Kläger:* Jakov Ardalic (Brüssel, Belgien) und die 11 weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bauer und M. Veiga, dann M. Bauer und R. Meyer)